

**Postulat** von Dr. Rudolf Jeker (FDP, Regensdorf) und Robert Rietiker (SVP, Maur)  
betreffend die raumplanerischen Auswirkungen des bäuerlichen Boden-  
rechtes

---

Ich lade den Regierungsrat ein, geeignete Massnahmen zur Berücksichtigung der tatsächlichen Bodennutzung in den bevorstehenden Planungsrevisionsverfahren vorzuschlagen.

Dr. Rudolf Jeker  
Robert Rietiker

Begründung:

Aufgrund von Art. 86 des am 1. Januar 1994 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht sind im Grundbuch anzumerken:

- a) landwirtschaftliche Grundstücke in der Bauzone, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt sind;
- b) nichtlandwirtschaftliche Grundstücke ausserhalb der Bauzone, die dem bäuerlichen Bodenrecht nicht unterstellt sind.

Das ist zweifellos auch von raumplanerischer Bedeutung. So werden künftig landwirtschaftliche Grundstücke in der Bauzone, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt sind (in der Regel Grundstücke mit landwirtschaftlichen Bauten einschliesslich angemessenem Umschwung), nicht mehr für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen und andererseits wird es wenig sinnvoll sein, nicht landwirtschaftliche Grundstücke ausserhalb der Bauzone einer Landwirtschaftszone entsprechend Art. 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung zuzuweisen. Innerhalb der Bauzone steht mit der kommunalen Landwirtschaftszone ein Planungsinstrument zur Verfügung. Ausserhalb der Bauzone muss dieses Instrument noch geschaffen werden; allenfalls liessen sich die entsprechenden Flächen je nach der tatsächlichen Nutzung auch als "Gestaltungsplangebiete" oder als Freihaltezonen bezeichnen.

Die bereits eingeleitete Revision des kantonalen Gesamtplanes wird demnächst auch eine Anpassung der Nutzungsplanungen zur Folge haben. Es erscheint als zweckmässig, die raumplanerischen Auswirkungen des bäuerlichen Bodenrechtes in den bevorstehenden Planungsrevisionsverfahren zu berücksichtigen.